

**Teil B**

Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde
in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt
zu veröffentlichen ist

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten



04182806

Hinterlegt bei der Kanzlei des Handelsgerichts EUPEN	
20-12-2004	
IA/ der Greffier	Kanzlei

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 31/12/2004- Annexes du Moniteur belge

Gesellschaftsname : V.o.G. KGL. ST. LEONARDUS SCHÜTZENGILDE BORN

Rechtsform : Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht
Sitz : Montenauer Straße 24 A
4770 BORN / Amel

Unternehmensnr. : 422.146.671

Gegenstand : Satzungsänderungen
der Urkunde : Ernennung des Verwaltungsrates

Text :

Folgende Personen vereinbaren unter sich, und mit denjenigen, die den
gegenwärtigen Satzungen beitreten werden, eine Gesellschaft ohne
Gewinnerzielungsabsicht auf unbestimmte Dauer zu bilden.

1. Herr Lamby Mathieu, Rentner, wohnhaft in 4890 Malmedy, Ligneuville 126.
2. Herr Dahm Jakob, Rentner, wohnhaft in 4770 Born, Ameler Straße 46.
3. Herr Cremer Jakob, Rentner, wohnhaft in 4770 Born, Rechter Straße 6.
4. Herr Meyer Christian, Invalide, wohnhaft in 4770 Born, Rechter Straße 18.
5. Herr Dahm Nikolaus, Gerbereiarbeiter, wohnhaft in 4770 Amel, Montenu 31 D.
6. Herr Kaulmann Andreas, Maschinist, wohnhaft in 4780 St.Vith, Laurian-
Morisstr.1
7. Herr Schaus Erich, Metzger, wohnhaft in Rollingen, route de Luxembourg 155.
8. Herr Koop Werner, Bauarbeiter, wohnhaft in 4770 Born, Junkerstrasse 76 A.
9. Herr Cremer Gerhard, Briefträger, wohnhaft in 4770 Born, Rechter Straße 6.
10. Herr Heindrichs Guido, Kraftfahrer, wohnhaft in 4770 Born, St.Vither Straße 93.
11. Herr Arens Peter, Bauarbeiter, wohnhaft in 4770 Amel, Hepscheid 17 B.
12. Herr Meyer Josef, Briefträger, wohnhaft in 4780 St.Vith, Hünningen 9.
13. Herr Robert Bruno, Schlosser, wohnhaft in 4780 Recht, Kaiserbaracke 4.
14. Herr Bongartz Gerhard, Arbeiter, wohnhaft in 4770 Born, Gartenstraße 108.
15. Herr Arens Norbert, Bäcker-Konditor, wohnhaft in 4770 Born, Junkerstrasse 73.

Alle belgischer Staatsangehörigkeit.

Die Satzungen der Vereinigung wurden wie folgt abgeändert und verabschiedet :

Artikel 1 :

Die Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht trägt die Bezeichnung
« V.o.G. Königliche Sankt LEONARDUS SCHÜTZENGILDE BORN ».
Abgekürzt : V.o.G. Kgl. St. Leonardus Schützengilde Born

Artikel 2 :

Der Sitz der Vereinigung befindet sich in 4770 Born , Montenauer Straße 24 A..
Er kann durch Beschluß des Verwaltungsrates an jeden anderen Ort verlegt werden.
Der Sitz der Vereinigung befindet sich im Gerichtsbezirk Eupen (Belgien).

Artikel 3 :

Zweck der Gesellschaft ist die Ausübung, die Förderung und die Verbreitung des Schießsports, die Unterweisung der eingetragenen Mitglieder im Schießsport, die Durchführung von sportlichen und anderen Veranstaltungen, sowie die Förderung der Geselligkeit im allgemeinen.

Die Schützengesellschaft beteiligt sich unter anderem an allen vom Kgl. Schützenbund Malmedy-St.Vith und vom Regionalen Sportverband der Flachbahnschützen Ostbelgiens, veranstalteten Schießwettkämpfen sowie an allen außergewöhnlichen Veranstaltungen der Dorfvereine, an der Fronleichnamsprozession, an der Vereinsmesse sowie an allen Schießwettkämpfen, die von der Generalversammlung mit zwei Drittel Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sie kann alle Handlungen vollziehen, die zur Förderung des Sports im vorgenannten Sinne beitragen.

Die Aufgaben der Gesellschaft sind ausschließlich gemeinnützig.

Die Gesellschaft verfolgt weder direkt noch indirekt politische Ziele.

Sie kann sich im Rahmen der Verwirklichung ihrer Ziele an bestehende Fachverbände und überörtliche Interessengemeinschaften anschließen.

Durch die Verwirklichung ihres Zwecks setzt die Gesellschaft die Tätigkeit des bisher eingetragenen Vereins „V.o.E.Kgl. St. Leonardus Schützengilde Born“ fort, dies entsprechend einem Beschluß der heutigen Generalversammlung.

Es sei vermerkt, das der bisher eingetragene Verein seit 1924 besteht und seit dem 30. Juli 1974 den Titel einer Königlichen Gesellschaft trägt.

Artikel 4 :

Die Gesellschaft wird für eine unbestimmte Dauer gegründet. Die Gesellschaft kann jederzeit aufgelöst werden.

Artikel 5 :

Die Anzahl der Mitglieder ist unbegrenzt, darf jedoch nicht weniger als drei betragen.

Man unterscheidet :

1. effektive Mitglieder und angeschlossene Mitglieder
2. Ehrenmitglieder
3. inaktive Mitglieder

1. Effektives Mitglied kann jeder werden der das 18. Lebensjahr erreicht hat, der die Statuten der Gesellschaft anerkennt und sich verpflichtet, an der Verwirklichung der Gesellschaftsziele mitzuwirken.

Der Aufnahmeantrag ist an den Verwaltungsrat zu richten, der endgültig und ohne Einspruchsrecht über den Antrag entscheidet. Für die Annahme des Antrags ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder erforderlich.

Der durch den Verwaltungsrat angenommene Antragsteller wird erst nach der Entrichtung des Beitrages tatsächliches Mitglied.

Jugendliche zwischen dem 8. bis einschließlich dem 17. Lebensjahr dürfen dem Verein beitreten, Sie werden als angeschlossene Mitglieder betrachtet. Sie haben kein Stimmrecht und sind nicht zur Jahresgeneralversammlung zugelassen.

2. Die Generalversammlung kann Personen, die sich namhafte Verdienste erworben haben, im besonderen durch materielle und moralische Unterstützung der Gesellschaft, durch jahrelange Mitarbeit oder außerordentliche Leistungen zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie werden durch die Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ernannt.

Sie haben keinen Beitrag zu entrichten und haben kein Stimmrecht.

3. Als inaktive Mitglieder gelten die Personen, die durch einen jährlichen, finanziellen Beitrag die Gesellschaft unterstützen. Sie haben weder Rechte noch Verpflichtungen.

Artikel 6 :

Die effektiven Mitglieder sind die eigentlichen Träger der Gesellschaft. Sie sind allein voll stimmberechtigt und haben mithin in allen Versammlungen beratende und beschließende Stimme.

Sie sind verpflichtet :

- a) sich zu den Proben des Vereins pünktlich einzufinden.
- b) allen vom Verwaltungsrat einberufenen Versammlungen beizuwohnen.
- c) an allen Auftritten und Veranstaltungen des Vereins aktiv teilzunehmen.
- d) die dem Verein gehörenden Bauten und Gegenstände schonend zu behandeln und für die Beschädigung oder den Verlust der selben zu haften.

Artikel 7 :

Bei der Aufnahme haben die effektiven und angeschlossenen Mitglieder ein Beitrittsgeld von maximal fünfzig (50,00) Euro zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag der effektiven und angeschlossenen Mitglieder wird alljährlich durch die Generalversammlung festgelegt.

Der Beitrag ist zu entrichten zu Händen des Kassierers der Gesellschaft bei der Generalversammlung eines jeden neuen Geschäftsjahres, oder per Überweisung.

Artikel 8 :

Jedes Mitglied (effektives und angeschlossenes) kann aus der Gesellschaft austreten und zwar durch ein per Einschreiben an den Verwaltungsrat gerichtetes Rücktrittsschreiben und durch gleichzeitige Rückgabe aller der Gesellschaft gehörenden Gegenstände.

Als ausscheidendes Mitglied wird jedes Mitglied betrachtet, welches nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem durch den Verwaltungsrat festgesetzten Datum seinen Beitrag entrichtet hat.

Artikel 9 :

Die Generalversammlung kann ein Mitglied wegen Interesselosigkeit der Gesellschaft gegenüber, grober Verletzung der Grundsätze und der Statuten der Gesellschaft, *hartnäckigen Widerstand gegen die gefaßten Beschlüsse, viermaligem oder noch öfterem unentschuldigtem Fehlen, bekanntlich schlechter Führung, ausschließen*, nachdem das Mitglied aufgefordert worden ist, sein Verhalten vor der Generalversammlung zu erklären. Der Ausschluß kann nur mit Stimmenmehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden.

Artikel 10 :

Die ausscheidenden und die ausgeschlossenen effektiven und angeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf die entrichteten Beiträge und auf das Gesellschaftsvermögen.

Artikel 11 :

Am Sitz der Gesellschaft wird ein Mitgliederregister geführt.

Artikel 12 :

Die Gesellschaft wird von einem Verwaltungsrat verwaltet.

Der Verwaltungsrat besteht aus einem Vorsitzenden (Präsident), einem stellvertretenden Vorsitzenden (Vize-Präsident), einem Schriftführer und einem Kassierer, die alle durch die Generalversammlung unter den effektiven Mitgliedern in getrennten Wahlgängen mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Das Verwaltungsratsmandat ist unentgeltlich. Seine Dauer ist auf unbestimmte Zeit festgelegt.

Der Vorsitzende und der Schriftführer können nicht gleichzeitig ausscheiden.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

Die Verwalter gehen hinsichtlich der Verbindlichkeiten der Vereinigung keinerlei persönliche Verpflichtungen ein. Ihre Haftung ist begrenzt auf die Ausführung ihres Mandates.

Artikel 13 :

Die Generalversammlung kann bei geheimer Wahl ein Verwaltungsratsmandat widerrufen, und sofort ein neues Verwaltungsratsmitglied wählen.
Die Wiederbesetzung eines frei gewordenen Mandats (bei Rücktritt) erfolgt durch eine außerordentlich einberufene Generalversammlung.
Das neue Verwaltungsratsmitglied führt das Mandat desjenigen weiter, an dessen Stelle es ernannt worden ist.

Artikel 14 :

Der Verwaltungsrat kann zu seinen Sitzungen andere Personen als Berater ohne Stimmrecht hinzuziehen.

Artikel 15 :

Der Verwaltungsrat ist mit den weitestgehenden Befugnissen (Verwaltungs- und Verfügungsrechte) beauftragt, um alle Geschäfte zu tätigen und alle Maßnahmen zu treffen, welche die Gesellschaft angehen.
Alles, was nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten der Generalversammlung vorbehalten ist, gehört zu seiner Zuständigkeit.
Die Gesellschaft wird vor den Gerichten durch den Vorsitzenden oder dem Schriftführer, zusammen mit einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrates vertreten. Rechtsverbindlich für die Gesellschaft sind nur die mit den Unterschriften der vorbezeichneten Personen versehenen Schriftstücke.
Für die Abwicklung aller Geschäfte mit dem Bankinstitut, ist jedoch der Kassierer allein unterschreibungsberechtigt.
Für Verpflichtungen, die zweihundertfünfzig (250,00) Euro übersteigen, ist die vorherige Genehmigung des Verwaltungsrates erforderlich. Das Vorhandensein dieser Genehmigung muss allerdings Dritten gegenüber nicht nachgewiesen werden.
Die Vollmacht zur rechtsverbindlichen Vertretung der Gesellschaft kann der Verwaltungsrat auch Drittpersonen erteilen.

Artikel 16 :

Der Verwaltungsrat gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
Er kann jedenfalls jederzeit durch den Vorsitzenden einberufen werden, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern. Der Vorsitzende ist verpflichtet, den Verwaltungsrat einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Verwaltungsrates die Einberufung fordern.

Artikel 17 :

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in einem Protokollbuch festgehalten und vom Vorsitzenden und dem Sekretär unterschrieben.
Offiziellen Stellen vorzulegende Abschriften oder Auszüge der Beschlüsse werden durch den Vorsitzenden und den Schriftführer des Verwaltungsrates unterschrieben.

Artikel 18 :

Die ordnungsgemäß einberufenen Generalversammlungen vertritt die Gesamtheit der Mitglieder.
In den Grenzen des Gesetzes und der Statuten sind ihre Beschlüsse für alle bindend. Sie ist das souveräne Machtorgan der Gesellschaft.
Sie erhält die Mitteilungen von den Berichten des Verwaltungsrates.
Sie ernennt die Verwaltungsratsmitglieder, beruft dieselben ab, erteilt ihnen Entlastung von ihrem Auftrag, beschließt den Haushaltsplan, die Bilanz sowie die jährliche Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschaft.
Sie kann unter Beachtung der Bestimmungen des Artikels acht des Gesetzes vom siebenundzwanzigsten Juni neunzehnhunderteinundzwanzig sämtliche Satzungsänderungen vornehmen.

Artikel 19 :

Die ordentliche Generalversammlung der Mitglieder findet an einem Wochenende des Monats Dezember eines jeden Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen in der Einladung bezeichneten Ort statt. Sie wird unter Angabe der Tagesordnung durch den Verwaltungsrat einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens acht Tage vorher, durch Bekanntmachung in der Zeitung oder durch persönliche Einladung.

Der Verwaltungsrat muss die Generalversammlung unter Angabe des Gegenstandes außerdem einberufen, wenn ein entsprechender Antrag auf Ersuchen eines Viertels der aktiven Mitglieder an ihn ergeht.

Jeder Vorschlag, der von einem Viertel der aktiven Mitglieder unterzeichnet ist, die in der jährlichen Mitgliederliste geführt werden, muss zur Tagesordnung gestellt werden.

Artikel 20 :

Kein Mitglied kann sich auf der Generalversammlung durch ein anderes vertreten lassen.

Ist ein Mitglied abwesend, wird angenommen, dass es den in der Versammlung gefassten Beschlüssen zustimmt.

Keine Versammlung darf durch eine auch noch so geringe Störung unterbrochen werden. Insbesondere dürfen persönliche Angelegenheiten zwischen Mitgliedern innerhalb der Versammlung nicht erörtert werden.

Wer nach zweimaliger Warnung durch den Vorsitzenden, diesem keine Folge leistet, muss die Sitzung verlassen. Die Erlaubnis das Wort zu ergreifen wird durch den Vorsitzenden erteilt.

Ehrenpflicht eines jeden Mitgliedes ist es, über das in der Versammlung verhandelte, Nichtmitgliedern zu schweigen.

Freunde können zu den Versammlungen nicht eingeführt werden.

Artikel 21 :

Außer in den durch das Gesetz und diese Satzungen ausdrücklich vorgesehenen Fällen werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Artikel 22 :

Jedes Mitglied verpflichtet sich am Königsschießen zu beteiligen. Nur wer drei Jahre hintereinander oder fünf mal mit Unterbrechung Schützenkönig war, darf den Titel SCHÜTZENKAISER tragen.

Der Schützenkönig wird von jedem effektivem Mitglied mit maximal dreißig (30,00) Euro jährlich unterstützt. Dieser Unterstützungsbeitrag wird alljährlich auf der Generalversammlung festgelegt.

Artikel 23 :

Stirbt ein Mitglied oder dessen Ehefrau(-mann), so ist es Pflicht eines jeden Vereinsmitgliedes sich an dem Begräbnis zu beteiligen.

Artikel 24 :

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in einem Protokollregister festgehalten. Das Protokollregister wird am Sitz der Gesellschaft aufbewahrt, wo alle interessierten Personen vom Inhalt desselben Kenntnis nehmen können.

Wenn die interessierten Personen nicht Mitglied der Gesellschaft sind, aber ein legitimes Interesse nachweisen, wird die Kenntnissgabe von einer schriftlichen Genehmigung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates abhängig gemacht.

Abschriften oder Auszüge der Beschlüsse werden durch den Vorsitzenden und den Schriftführer unterschrieben.

Artikel 25 :

Das Geschäftsjahr beginnt am sechzehnten November und endet am fünfzehnten November des darauffolgenden Jahre.

Artikel 26 :

Die Haushaltspläne, Rechnungen, Inventare und Bilanzen werden durch den Verwaltungsrat aufgestellt und jedes Jahr der Generalversammlung zur Genehmigung unterbreitet.

Überschüsse aus der Tätigkeit der Gesellschaft werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

Den Mitgliedern stehen keine Anteile an Überschüssen zu.

ferner erhalten die Mitglieder weder während ihrer Zugehörigkeit zur Gesellschaft noch bei der Auflösung derselben irgendwelche Zuwendungen aus den Mitteln oder Vermögensanteilen der Gesellschaft.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Artikel 27 :

Die Auflösung der Gesellschaft kann durch die Generalversammlung nur beschlossen werden, wenn zwei drittel der Mitglieder anwesend sind.

Wenn diese Bedingung nicht erfüllt ist, kann eine zweite Versammlung einberufen werden, die alsdann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschließt.

Für die Beschlüsse sind zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Falls der Beschluß bezüglich der Auflösung der Gesellschaft durch eine Versammlung gefaßt wurde, bei der nicht zwei Drittel der Mitglieder anwesend waren, unterliegt dieser Beschluß der Bestätigung des Zivilgerichtes.

Im Falle der freiwilligen Auflösung wird die Generalversammlung einen oder mehrere Liquidatoren ernennen und ihre Befugnisse festsetzen. Über die Verwendung des nach Abzug des Passivs verbleibenden Vermögens der Gesellschaft, das vornehmlich einer Einrichtung zugeführt werden soll, die einen Zweck verfolgt, die am ehesten dem Zweck der gegenwärtigen Gesellschaft entspricht, entscheidet die Generalversammlung. Der Überschuß kann aber auch an karitative Zwecke gespendet werden z.B. Beschützende Werkstätte, Rotes Kreuz oder ähnliche)

Artikel 28 :

Die Mitgliedschaft bringt die Unterwerfung unter die gegenwärtige Satzung und die Beschlüsse der Generalversammlung mit sich.

Schlußbestimmung :

Das Gesetz vom siebenundzwanzigsten Juni neunzehnhunderteinundzwanzig ist für all das maßgebend, was in den vorliegenden Satzungen nicht vorgesehen ist.

GENERALVERSAMMLUNG

Nachdem die Statutenänderungen festgelegt worden sind, in der Generalversammlung vom 04. Dezember 2004 haben die Erschienenen nachgenannte, effektiven Mitglieder, in den Verwaltungsrat gewählt :

Präsident : Bertha Max, Lierweg 119A, 4770 Born , geb. am 14.11.1958

Schriftführer : Arens Norbert, Weiherstrasse 17 , 4780 Recht, geb. am 16.11.1959

Kassierer : Heidecke Ronny, St.Vitherweg 57 , 4780 Recht , geb. am 28.12.1962

Vize-Präsident: Koop Werner; Junkerstrasse 76A, 4770 Born, geb. am 19.10.1952

So vereinbart und aufgestellt in Born-Amel , am 04. Dezember 2004

Der Schriftführer

Der Präsident